



# Benutzungsreglement für die Mehrzweckhalle und Sportplätze

## Allgemeine Bestimmungen

### Zweck

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Schule ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs.

### Prioritäten

Alle Räumlichkeiten und Anlagen, mit Ausnahme der Bühne, dienen in erster Linie der Schule. Die Bühne dient in erster Linie den Vereinen.

Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Räumlichkeiten und Aussenanlagen an Vereinen und weiteren Interessenten für einmalige oder regelmässige Benutzungen zur Verfügung gestellt werden. Ortsansässige Vereine und Interessenten haben den Vorrang.

## Benutzung

### Gesuche

Gesuche zur Benutzung der Anlagen sind an die Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 22, 9555 Tobel ([info@tobel-taegerschen.ch](mailto:info@tobel-taegerschen.ch)) zu richten.

### Einmalige Benutzung

Gesuche zur einmaligen Benutzung der Anlagen müssen mindestens 20 Tage vor dem Benutzungsdatum bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

### Bewilligung

Die Bewilligung für eine einmalige Benutzung wird schriftlich erteilt.

### Regelmässige Benutzung

Für regelmässige Benutzungen wird der Belegungsplan, nachdem die Stundenpläne für die Schule festgelegt sind, durch die Gemeindeverwaltung erstellt. Die Benutzer werden für diese Planung zu einer gemeinsamen Koordinationssitzung eingeladen. Sämtliche Benutzungen, die im Belegungsplan eingetragen sind, können als bewilligt erachtet werden. Der Belegungsplan wird den Benutzern zugestellt.

### Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

1. die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
2. Zweckentfremdung der Räumlichkeiten erfolgt
3. die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird
4. ungebührliches Benehmen zu Klagen Anlass gibt

### Benutzungszeiten

Die Proben, Trainings usw. sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden und das Schulareal ist bis 22.30 Uhr leise zu verlassen, damit die Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

### Information

Fallen Belegungen gemäss Belegungsplan aus, ist der zuständige Hauswart rechtzeitig zu informieren. Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten infolge schulischer Beanspruchung oder der Gemeindeversammlung nicht benutzt werden, wird der betroffene Benutzer frühzeitig durch die Schulleitung oder durch die Gemeindeverwaltung informiert.



### **Sperrzeiten**

Die Turnhalle bleibt während den Ferien und an Feiertagen geschlossen. Für die Benutzung während den Ferien, an einem Sonntag oder Feiertag ist eine besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung erforderlich.

### **Beschränkung des Benutzungsrechts**

Die Schule kann das grundsätzlich zugesicherte Benutzungsrecht vorübergehend beschränken, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Situationen belegt sind oder auf andere Art und Weise nicht benützt werden können. Ein Anrecht auf die Zuweisung einer Ausweicheanlage besteht nicht.

### **Sorgfaltspflicht**

#### **Sorgfalt**

Der Benutzer ist zum sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und den Anlagen, sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar der Schule verpflichtet.

#### **Schäden**

Schäden, fehlende Geräte oder andere Verluste sind umgehend dem Hauswart zu melden. Für verursachte Schäden und Verluste haftet der Benutzer.

Reparaturaufträge dürfen nur durch die Gemeindeverwaltung erteilt werden.

### **Haftung/Versicherung/Verantwortung/Kosten**

#### **Haftung/Versicherung**

Die politische Gemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstahl etc. ab. Der Benutzer hat die nötigen Versicherungen für Personen- und Sachschäden selber abzuschliessen.

#### **Verantwortung**

Für jede regelmässige und einmalige Benutzung ist der Gemeindeverwaltung eine verantwortliche Person zu melden.

#### **Kosten**

Siehe Anhang 1) Gebührenordnung

#### **Hauswartentschädigung**

Die über die Umtriebspauschale hinausgehende Beanspruchung des Hauswartes wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Stundenansatz siehe Anhang 1)

#### **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.



**TOBEL**

*eine innovative Gemeinde  
mit Zukunftsperspektiven*

**TÄGERSCHEN**



## **Benutzungsordnung für Sportanlagen**

### **Betreten der Räumlichkeiten**

Die Turnhalle darf nur in sauberen Schuhen (keine Striemen und Brenner verursachende Sohlen) betreten werden. Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten. Zudem darf die Turnhalle nicht barfuss betreten werden. Die wechselweise Benutzung der Innen- und den Aussensportanlagen mit den gleichen Schuhen ist verboten.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Sporthallen und Räumlichkeiten nur in Begleitung der Leiter betreten. Nasszellen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

### **Harz/Haftmittel**

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

### **Verlassen der Räumlichkeiten**

Der Benutzer ist verantwortlich, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Bei Wochenendveranstaltungen muss der geordnete Schulbetrieb am Montag ab 7.00 Uhr wieder voll gewährleistet sein.

### **Pflichten, Kontrolle**

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen sind abzustellen, die benutzten Räume sind aufzuräumen und die Fenster und die Türen sind nach dem Lüften zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden dem Benutzer verrechnet.

### **Geräte, Material**

Die Geräte der Schule dürfen ausserhalb der Turnhalle nur mit Bewilligung des Hauswarts benutzt werden. Benutzte Geräte und Turnmaterial sind wieder ordnungsgemäss in den Geräteraum zu versorgen.

### **Rauchen**

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.

### **Weisungen**

Die Weisungen des Hauswarts sowie des verantwortlichen Personals sind zu befolgen. Spezielle Weisungen für die Benutzung der Räumlichkeiten werden am Anschlagbrett mitgeteilt.

### **Mitteilungen**

Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens des Benutzers sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

## **Benutzungsordnung für Veranstaltungen**

### **Einrichtung und Reinigung**

Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten grundsätzlich Sache des Benutzers, ebenso das Aufräumen und das Reinigen. Hilfestellungen durch den Hauswart sind entschädigungspflichtig.

Bei den Arbeiten zur Einrichtung der Räumlichkeiten sowie zu deren Reinigung und Wiederherstellung für den Schulbetrieb sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen.

Für die Kehricht- und Abfallbeseitigung ist der Benutzer zuständig.

### **Installationen**

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Veränderungen und zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.



**TOBEL**

*eine innovative Gemeinde  
mit Zukunftsperspektiven*

**TÄGERSCHEN**



### **Bedienung der technischen Anlagen**

Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hauswart instruiert worden sind.

### **Parkieren**

Motorfahrzeuge müssen auf den Parkplätzen am Scheidweg (ab 22.00 Uhr Parkverbot) oder auf dem grossen Platz an der Breitestrasse abgestellt werden. Bei Belegung dieser Parkplätze kann auf den Parkplatz westlich des Fussballplatzes ausgewichen werden.

### **Verkehrsdienst**

Der Benutzer sorgt für einen geregelten Verkehrsdienst. Die Vorschriften des Kantons und der politischen Gemeinde sind einzuhalten. Für Grossveranstaltungen ist der Verkehrsdienst der Feuerwehr oder ein anderer, gleichwertiger Verkehrsdienst beizuziehen. Die Entschädigung ist Sache des Benutzers.

Die Zu- und Wegfahrt muss organisiert sein. Falls der Scheidweg nicht durchgehend befahrbar ist, bitte Tafel „Sackgasse“ beim Abzweiger Hauptstrasse/Scheidweg anbringen.

### **Aufsicht**

Der Benutzer ist zur Stellung von genügend Aufsichtspersonal verpflichtet.

Bei Anlässen mit erhöhtem Gefahrenrisiko muss vom Benutzer frühzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, die Feuerwehr aufgeboten resp. informiert werden. Die Entschädigung ist Sache des Benutzers.

### **Feuerschutz/Saalwache**

Der Benutzer hat die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei grösseren Veranstaltungen ist eine Saalwache zu bezeichnen. Die Notausgänge sind immer frei zu halten und die Innentüren sind zu öffnen.

### **Zusätzliche Auflagen**

Die Gemeindeverwaltung ist befugt, dem Benutzer zusätzliche Auflagen für die Benutzung zu machen.

## **Schlüsselregelung**

### **Schlüsselübergabe**

Für regelmässige Benutzungen wird dem Benutzer ein Schlüssel gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Bei Verlust eines Schlüssels wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

Bei einmaligen Anlässen hat sich der Benutzer frühzeitig beim Hauswart zu melden. Dieser entscheidet über die Übergabe eines Schlüssels oder das Öffnen und Schliessen durch ihn selbst bzw. seiner Vertretung.

Die Schlüsselübergabe bei einmaligen Anlässen wird durch den Hauswart und bei regelmässiger Benutzung durch die Schulpflege vorgenommen. Wechsel der verantwortlichen Personen müssen der Schulpflege unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden.

### **Schlüsselbenutzung**

Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung verwendet werden.

### **Schlüsselverluste**

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Schulpflege zu melden.

## Schlussbestimmungen

### Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet dann abschliessend an seiner nächsten Gemeinderatssitzung. Wenn es bei einer Einsprache um eine kommende Veranstaltung geht, muss diese mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum eingereicht werden.

### Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Schulkommission und dem Gemeinderat am 24.09.2020 beschlossen. Es hebt alle vorgehenden Vereinbarungen und Reglemente auf und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Gültigkeit

Dieses Benutzungsreglement ist integrierender Bestandteil jeder Bewilligung. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über Abweichungen von diesem Reglement.

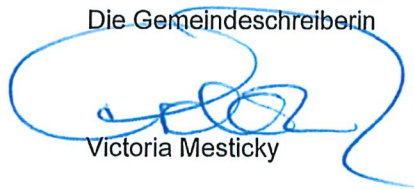
Der Gemeindepräsident



Rolf Bosshard



Die Gemeindeschreiberin



Victoria Mesticky

- Anhang 1) Gebührenordnung

## Gebührenordnung Mehrzweckhalle Tobel-Tägerschen

Die Gebührenordnung ist ein integrierter Bestandteil des Benutzungsreglementes.  
Die Verrechnung der Gebühren erfolgt grundsätzlich pro Tag / Abend.

		Turnhalle	Bühne	Bühne	Bühne (Vereinsraum)	Office	Office	Aussen- anlagen	Aussen- anlagen
		inkl. Garde- roben u. Duschen	ohne Technik	mit Technik	Separat als Sitzungszimmer	Ohne GSW Inkl. Stehische	Mit GSM Inkl. Stehische	Ohne Garde- roben u. Duschen	inkl. Garde- roben u. Duschen
Vereine	Einheimische	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis	gratis
	Auswärtige	160.00	30.00	60.00	80.00	20.00	40.00	gratis	100.00
Kommerzielle Anlässe	z.B. Konzerte, etc.	400.00	75.00	150.00	200.00	40.00	80.00	individuell	200.00
Privatpersonen	Einheimische	240.00	45.00	90.00	120.00	20.00	40.00	gratis	100.00
	Auswertige	360.00	70.00	135.00	180.00	40.00	80.00	individuell	200.00
Reinigung / Stühle und Tische aufstellen und verräumen		Ist Sache des Mieters. Nachreinigung wird mit CHF 80.- / Stunde verrechnet.							

Im Gemeinderat beschlossen am 02.03.2021